

Aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

In zwei Entscheidungen im März und im April 2012 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Zusammenhang mit dem Führerschein-Tourismus „Recht“ gesprochen. Dieser Artikel befasst sich alleine mit den Antworten des EuGH und den damit in Verbindung stehenden Folgen für die Verwaltungsbehörde, ohne sich nochmals intensiv mit den rechtlichen Grundlagen auseinanderzusetzen, da diese ausreichend in den Entscheidungen dargestellt sind. Ergänzend wird eine aktuelle Entscheidung des VGH München¹ aufgeführt, die sich mit diesen beiden Entscheidungen beschäftigt.
Von Volker Kalus

Der erste Fall: Akyüz

Im ersten Fall ging es um drei Vorlagefragen des Landgerichts (LG) Gießen (eingereicht beim EuGH bereits am 28.9.2010), die kurz gefasst wie folgt lauteten:

a) Kann eine Versagung einer Fahrerlaubnis aufgrund mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung in der Folge der Nichtanerkennung der Fahrberechtigung dieser Fahrerlaubnis einer Entziehung gleichgesetzt werden?

b) Sollte dies der Fall sein, wurde ergänzend die Frage gestellt, ob dies auch möglich ist, wenn ergänzend aufgrund von Angaben auf dem Führerschein, sonstiger vom Ausstellungstaat herrührender unbestreitbarer Informationen oder aufgrund sonstiger unzweifelhafter Erkenntnisse wie Angaben des Betroffenen selbst oder weitere sichere Erkenntnisse des Aufnahmestaates feststeht, dass ein Verstoß gegen die Wohnsitzregelungen der 2. und 3. Führerscheinregelungen vorliegt. Ergänzend wurde erfragt, ob die Informationen des Ausstellungsstaates auch mittelbar – zum Beispiel über eine Botschaft – übermittelt werden.

c) Hat ein Fahrerlaubnisbewerber das Recht, nur zum Erwerb einer Fahrerlaubnis einen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat zu nehmen?

Dass das LG Gießen den Tatbestand der Wirksamkeit der Versagung in der Folgefrage mit der

Bewertung von Informationen über den tatsächlichen Wohnsitz verknüpft hat, wäre entbehrlich gewesen, da alleine der Tatbestand der Versagung nach § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV die Nichtanerkennung gerechtfertigt hätte, ohne mit dem Tatbestand des § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV verknüpft zu werden, der auch für sich alleine gesehen ebenfalls ausreichend wäre, um eine Nichtanerkennung zu rechtfertigen. Interessant sind auf jeden Fall die Zusatzfragen nach der Wertigkeit einer „mittelbaren“ Übermittlung entsprechender Informationen über Dritte und das Recht zum „legalen Führerschein-Tourismus“. Dies bestätigt auch der VGH München unter RN 33 seiner o. a. Entscheidung. In der Fallkonstellation des VGH München wurden Informationen des Ausstellungsstaates durch das „Gemeinsame Zentrum“ an die Behörden weitergeleitet.

Zur Konstellation des Falles Akyüz

Am 10.9.2008 versagte der Wetteraukreis einen Antrag auf Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis nach der Vorlage einer negativen medizinisch-psychologischen Begutachtung, die aufgrund einer Aggressionsfragestellung erstellt wurde. Dem Betroffenen wurde anscheinend erstmalig eine tschechische Fahrerlaubnis am 24.11.2008 erteilt. In der Verhandlung wurde zwar noch ein anderes Erteilungsdatum (8.6.2009) angegeben, der Füh-

¹ VGH München, 3.5.2012 - 11 CS 11.2795

erschein selbst wies jedoch das Erteilungsdatum vom 24.11.2008 auf. Aufgrund der Tatsache, dass die entscheidenden Fahrten am 5.12.2008 als auch am 1.3.2009 stattgefunden haben, sah der EuGH die Beantwortung der Fragen sowohl unter Anwendung der 2. als auch der 3. EU-Führerschein-Richtlinie als erforderlich an. Die Frage des Erteilungsdatums war für den EuGH im Zusammenhang mit den Fragen nicht relevant.

Die Antworten des EuGH

Zur ersten Frage führt der EuGH – leider immer nur unter Bezug auf eine Ersterteilung einer Fahrerlaubnis wie im zu entscheidenden Fall – aus, dass die Fälle einer Versagung nicht mit der Erteilung nach einer Entziehung gleichzusetzen sind. Zudem gehört eine Versagung nicht zu den Fällen, die in Artikel 8 Abs. 2 und 4 der 2. EU-Führerschein-Richtlinie und in Artikel 11 Abs. 4 der 3. EU-Führerschein-Richtlinie abgedeckt werden, da damit keine Sanktion für einen vom Antragsteller begangenen Verstoß verbunden sei (RN 51). Weiterhin wird ausgeführt, dass die Gründe für eine Versagung einer Ersterteilung aus anderen Gründen als bei einer Entziehung erfolgen könnten, da die Richtlinien es den Mitgliedstaaten freistellen, hier strengere Vorschriften anzuwenden (RN 53).

Aufgrund mangelnder Vergleichbarkeit der Erteilungsvoraussetzungen wäre zum einen eine Überprüfung der jeweiligen Voraussetzungen erforderlich und für eine derartige Lösung gäbe es in der Richtlinie keine Ansatzpunkte (RN 55).

Entscheidender aber war wieder einmal die Umsetzung der Grundsatzaussage des EuGH hinsichtlich der generellen Anerkennung der Fahrerlaubnisse. Wäre ein Aufnahmemitgliedstaat berechtigt, seine eigenen strengeren Anforderungen in einem Erteilungsverfahren nach einer Versagung der Fahrerlaubnis auf die in einem anderen Mitgliedstaat erteilte Fahrerlaubnis anzuwenden und ihm damit unbegrenzt die Anerkennung zu verweigern (RN 57)? Dass sich der EuGH auch in dieser Entscheidung nicht mit den Möglichkeiten der Anerkennung nach § 28 Abs. 5 FeV auseinandersetzt, wundert nicht, denn das hat schon System. Für den EuGH muss es anscheinend eine festgesetzte Frist geben, nach der eine Fahrerlaubnis nach einer Nichtanerkennung automatisch wieder

zum Fahren berechtigt. Unabhängig davon, mit welcher Entscheidung der letzten Jahre man sich beschäftigt, die Möglichkeit der Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat erteilten Fahrerlaubnis nach einem entsprechenden Eigennachweis ist für den EuGH nicht relevant.

Die zweite Frage beantwortet der EuGH erwartungsgemäß im Sinne seiner Ausführungen im Falle Grasser. Nur von einer Behörde des Ausstellungsstaates erteilte Auskünfte gelten als sogenannte unbestreitbare Informationen (RN 67/69). Dabei ist es nicht relevant, über welchen Weg diese Informationen an den anderen Mitgliedstaat gelangen (RN 71).

Die letzte Frage nach dem Recht der Wohnsitznahme nur zum Zweck des Erwerbs einer Fahrerlaubnis beantwortet der EuGH erwartungsgemäß mit einem klaren Ja. Der Erwerb einer Fahrerlaubnis während der rechtmäßigen Begründung eines Wohnsitzes ist nach der EU-Führerschein-Richtlinie zulässig. Jedem EU-Bürger steht das Recht zu, sich in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen um die dortigen Vorteile in Anspruch zu nehmen (RN 76).

Der zweite Fall: Hofmann

Mit Spannung wurde diese Entscheidung von allen Beteiligten erwartet, da es sich erstmalig um die Frage der Anerkennung einer Fahrerlaubnis handelte, die nach Inkrafttreten des „neuen“ Artikels 11 Abs. 4 der 3. Führerschein-Richtlinie erteilt wurde. Es ging um die Frage, ob die Neufassung des § 28 Abs. 4 FeV, die auf der „Neufassung“ der Regelung des Artikels 11 Abs.4 der 3. EU-Führerschein-Richtlinie basierte, als europarechtskonform einzustufen ist. Interessant insbesondere auch deshalb, weil viele Verwaltungsbehörden auf Drängen der Verkehrsministerien, des Kraftfahrt-Bundesamtes und insbesondere der Staatsanwaltschaften Feststellungsbescheide auf der Basis von § xyz erstellt haben, obwohl die endgültige Entscheidung in der Sache Hofmann (Eingang beim EuGH am 23.8.2010) erst in Aussicht stand. Auf die Problematik der fehlenden Rechtssicherheit dieser Feststellungsbescheide wurde bereits 2010 in einem Artikel hingewiesen.

Herrn Hofmann wurde im Mai 2007 die Fahrerlaubnis wegen Trunkenheit im Straßenverkehr

entzogen. Es wurde eine Sperrfrist von 15 Monaten festgesetzt. Am 19.1.2009 erwarb der Betroffene eine tschechische Fahrerlaubnis. Mit Feststellungsbescheid vom 15.7.2009 stellte die Verwaltungsbehörde die Nichtberechtigung fest und forderte die Vorlage des Führerscheins zur Eintragung des entsprechenden Sperrvermerks nach § 47 ... FeV.

Aufgrund der Zweifel des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) München, ob die Rechtsprechung des EuGH zu Art. 1 Abs. 2 und zu Art. 8 Abs. 2 und 4 der 2. EU-Führerschein-Richtlinie auf Art. 11 Abs. 4 der 3. Führerschein-Richtlinie übertragbar ist, wurde folgende Vorlagefrage an den EU-GH abgegeben: „Sind Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 11 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/126 dahingehend auszulegen, dass ein Mitgliedstaat die Anerkennung der Gültigkeit eines Führerscheins ablehnen muss, der von einem anderen Mitgliedstaat einer Person außerhalb einer für sie geltenden Sperrfrist ausgestellt wurde, wenn deren Führerschein im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaates entzogen worden ist und diese Person zum Zeitpunkt der Führerscheinausstellung ihren ordentlichen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Ausstellungsmitgliedstaats hatte? (...)“

Bedauerlich, dass auch diese Vorlagefrage keinen Bezug zu den Möglichkeiten der Anerkennung nach § 28 Abs. 5 FeV enthält, um den EuGH damit zu konfrontieren in der Hoffnung, diesen damit zu einer entsprechenden Würdigung zu bewegen.

Herrn Hofmann wurde in der Folge am 13.9.2011 erneut die Fahrerlaubnis durch das Amtsgericht Memmingen entzogen und eine Sperrfrist von 18 Monaten erteilt.

Das erste Argument, dass die 2. EU-Führerschein-Richtlinie erst zum 19.1.2013 aufgehoben werden und daher auch Artikel 11 Abs. 4 erst dann in Kraft treten könne (RN 31) wurde vom EuGH eindeutig mit dem Hinweis des separaten Inkrafttretens von Artikel 11 Abs. 4 abgewiesen (RN 33).

Entscheidend für das weitere Verwaltungshandeln war jedoch die Antwort des EuGH zur Anwendung des § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV basierend auf Artikel 11 Abs. 4 der 3. EU-Führerschein-Richtlinie. Einleitend bestätigt der EuGH die Unterschiede in den Formulierungen der 2. und 3. Führerschein-Richtlinie. Während die 2. Führer-

schein-Richtlinie als „Kann“-Bestimmung zu sehen ist, formuliert die 3. Führerschein-Richtlinie eine Verpflichtung, eine entsprechende Fahrerlaubnis nicht anzuerkennen (RN 53). Sowohl die Kommission als auch der Betroffene führen aus, dass sich die Voraussetzungen für die Nichtanerkennung eines Führerscheins nicht verändert haben (RN 55). Wäre dies der Fall, dann könnte im Falle zum Beispiel einer Entziehung der Fahrerlaubnis die Neuerteilung immer nur in dem Mitgliedsstaat erfolgen, in dem auch die Entziehung erfolgt ist.

Der EuGH hebt in seiner Begründung eine Anwendung des § 28 Abs. 5 FeV dann insbesondere durch Übersetzungsargumente aus. Seiner Ansicht nach liegt ein wesentliches Problem in der unterschiedlichen Übersetzung in den drei Amtssprachen der EU vor. Während die deutsche Übersetzung auf eine abgeschlossene Maßnahme abhebt, weisen die Übersetzungen in der englischen und der französischen Fassung eindeutig darauf hin, dass eine Ablehnung der Anerkennung nur so lange verpflichtend ist, solange die Maßnahme noch andauert (RN 67). Und über die Argumentationskette der Auslegung der unionsrechtlichen Vorschriften, dass einer Fahrerlaubnis insbesondere nicht auf unbestimmte Zeit die Anerkennung versagt werden darf. Und wieder ignoriert der EuGH die Regelung des § 28 Abs. 5 FeV in Verbindung mit § 28 Abs. ... Satz FeV, in dem seit 2008 eine Beschränkung der Aussetzung der Anerkennung einer EU-Fahrerlaubnis auf die Tilgungszeiten im Register beschränkt ist und dann automatisch wieder aufliebt. Schaut man im Urteil in die Auflistungen der Rechtsnormen (insbesondere RN 18), dann stellt man fest, dass sich der EuGH wieder nicht mit der sinnvollen Neuregelung des § 28 FeV beschäftigt hat beziehungsweise wahrscheinlich nicht beschäftigen will. Dies ergibt sich insbesondere aus den Ausführungen in RN 74:

„ (...) Daraus folgt aber nicht, dass eine Person, deren Führerschein in einem Mitgliedstaat eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen worden ist, nie mehr, auch nicht nach Ablauf der etwaigen Sperrfrist für die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis, einen neuen Führerschein in einem anderen Mitgliedstaat erhalten könne. (...)“

Auch das Argument der notwendigen Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten in Fällen der Ent-

ziehung wurde vom EuGH nicht anerkannt. Er vertritt die Ansicht, dass für einen verpflichtenden Informationsaustausch, um den Ausstellungsmitgliedstaat in die Lage zu versetzen zu prüfen, ob die Gründe für die Entziehung verfallen sind, eine komplexe Abfrage des Ausstellungsstaates in allen Mitgliedstaaten erfordern würde. Dafür wären jedoch keine Grundlagen in der EU-Rili enthalten (RN 82). Es wird zwar in einem Nebensatz auf die Möglichkeit verwiesen, ein solches System über das EU-Führerscheinnetz zu schaffen (!), aber da dieses noch nicht geschaffen ist, stellt es keine Basis für den gegebenenfalls erforderlichen Informationsaustausch dar.

Abschließend verweist der EuGH darauf, dass der Verwaltungsgerichtshof (VGH) München als vorlegendes Gericht zu prüfen habe, ob der Betroffene zum Zeitpunkt des Erwerbes des Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz in der Tschechischen Republik hatte (RN 90). Durch den Hinweis auf RN 75 im Verfahren Akyüz schränkt der EuGH die Feststellung wieder auf die Bestätigung durch unbestreitbare Informationen durch den Ausstellungsstaat ein, auch wenn er in seiner Antwort nur „... die Voraussetzungen eines ordentlichen Wohnsitzes im Hoheitsgebiet des letztgenannten Mitgliedstaats...“ formuliert. Der VGH München legt diese Ausführungen in RN 29 seines Beschlusses wie folgt aus: „... Danach bilden die vom Ausstellungsstaat herrührenden Informationen gleichsam den „Rahmen“, innerhalb dessen die Gerichte des Aufnahmemitgliedstaates alle Umstände eines vor ihnen anhängigen Verfahrens berücksichtigen dürfen. ...“ Folgt man den Ausführungen des VGH in seiner Entscheidung vom 3.5.2012, dann haben die vom Ausstellungsstaat herrührenden Informationen lediglich „Indizcharakter“ (RN 30). In den weiteren Ausführungen ist der VGH unter Zugrundelegung der Ausführungen des EuGH in RN 75 der Entscheidung Aygüz „... *Das vorlegende Gericht kann im Rahmen seiner Beurteilung der ihm vorliegenden, vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden Informationen alle Umstände des bei ihm anhängigen Verfahrens berücksichtigen. Es kann insbesondere den etwaigen Umstand berücksichtigen, dass die vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden Informationen darauf hinweisen, dass sich der Inhaber des*

Führerscheins im Gebiet dieses Staates nur für ganz kurze Zeit aufgehalten und dort einen rein fiktiven Wohnsitz allein zu dem Zweck errichtet hat, der Anwendung der strengeren Bedingungen für die Ausstellung eines Führerscheins im Mitgliedsstaat seines tatsächlichen Wohnsitzes zu entgehen ...“ der Meinung, dass auch eine Kombination von deutschen Erkenntnissen und Informationen aus dem Ausstellungsstaat ausreichend sein können, die Anerkennung einer EU-Fahrerlaubnis abzuerkennen. Sicherlich kann dieser Auffassung gefolgt werden. Es bleibt nur festzustellen, dass diese Erkenntnisse zuerst durch die Verwaltungsbehörden erhoben werden müssen, bevor entsprechende Informationen zur Feststellung führen, dass entsprechende „unbestreitbare Informationen“ vorliegen. Ich trete hierzu weiterhin die Meinung, dass es primär die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden ist, diese Informationen zu ermitteln. Dies hängt unter anderem mit der Tatsache zusammen, dass diesen erheblich bessere und schnellere Informationsquellen zur Verfügung stehen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass der EuGH seiner Linie treu geblieben ist und seine bisherige Rechtsprechung trotz der Anpassungen des § 28 Abs. 4 und 5 FeV aufgrund des Artikels 11 Abs. 4 der 3. FS-Rili fortsetzt und beibehält. Für den EuGH bleibt es in diesem Zusammenhang wichtig, dass die Aussetzung der Anerkennung sich an einer konkreten Sperrfrist zur Neuerteilung orientiert. Diese Voraussetzungen sind in den deutschen Rechtsnormen im Verwaltungsbereich nur in zwei relevanten Fällen erfüllt:

- a) die strafrechtliche Entziehung der Fahrerlaubnis mit dem Strafmaß der Sperrfrist und
- b) die Entziehung der Fahrerlaubnis bei 18 Punkten.

Fazit

Fassen wir die zwei Entscheidungen des EuGH zusammen, dann bleiben unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des EuGH zur Zeit zwei Tatbestände übrig, die eine Nichtanerkennung rechtfertigen:

- a) Die Erteilung einer Fahrerlaubnis während einer Sperrfrist (§ 28 Abs. 4 Nr. 4 FeV)
- b) Es kann ein Verstoß gegen das Wohnsitzprinzip durch den Eintrag des deutschen Wohnsitzes im Führerschein oder durch unbestreitbare Informa-

tionen aus dem Ausstellungsstaat nachgewiesen werden. (Hierzu interessant die Ausführungen des VGH München, dass die Informationen aus dem Ausstellungsstaat nicht alleine die Nichtanerkennung begründen können, sondern dies gegebenenfalls erst in der Kombination mit Erkenntnissen der deutschen Behörden. Sicherlich kann diesen Ausführungen gefolgt werden, es stellt sich nur die Frage, wer diese Informationen erheben soll.

Nun ist der Verordnungsgeber gefordert, über Lösungen nachzudenken. Nach der letzten Entscheidung des EuGH ist eine Anpassung dieser Rechtsnorm dringend erforderlich, dazu sind die Ausführungen des EuGH zu eindeutig und es ist nicht zu erwarten, dass er sich irgendwann mit den Regelungen des § 28 Abs. 5 FeV beschäftigen wird. Es macht jetzt auch keinen Sinn, Nebenkriegsschauplätze aufzumachen, sondern man muss sich grundlegende Gedanken machen, wie man das deutsche System anpassen kann, indem es zum einen richtlinienkonform ist, als auch in die innerstaatlichen Anforderungen passt und den Führerschein-Tourismus insbesondere in den eigens relevanten Bereichen erschwert.

Neben der Streichung der entsprechenden Tatbestände im § 28 Abs. 4 FeV bleibt im Verwaltungsverfahren bewusst zu überlegen, inwieweit rechtlich die Möglichkeit besteht, eine Sperrfrist einzuführen. Stellt man eine Analogie zum Strafrecht her, dann hat eine Sperrfrist sowohl den Charakter einer Strafe als auch der Zuweisung eines Zeitraumes, in dem eine Besserung herbeigeführt werden kann. Bei einer Übertragung dieser Regelung auf das Verwaltungsrecht würden die Tilgungsfristen dem Zeitraum entsprechen, der nach einer verwaltungsrechtlichen Entscheidung – zum Beispiel der Entziehung einer Fahrerlaubnis – erforderlich ist, diese nur nach dem Nachweis der „Besserung“ zu erteilen.

Die Erteilung einer Fahrerlaubnis wäre grundsätzlich erst nach Ablauf der Tilgungsfristen möglich. Die Tilgungsfrist wäre dann die Sperrfrist. Eine Aufhebung/Reduzierung dieser Sperr-(Tilgungs)frist wäre möglich, wenn der Betroffene einen entsprechenden Eignungsnachweis erbringt. Dies wäre im Vorfeld zu beantragen. Hier könnte auch eine Analogie zum Strafrecht hergestellt werden, in dem eine Sperrfristverkürzung durch eine

Kursteilnahme möglich ist. Ergänzen könnte man dies noch mit der Frage einer erneuten Befähigungsprüfung nach Ablauf der Tilgungsfrist.

In der Praxis würde das bedeuten, dass die Erteilung einer Fahrerlaubnis grundsätzlich erst mit Ablauf der Sperrfrist möglich ist. Eine frühere Erteilung der Fahrerlaubnis kommt nur dann in Betracht, wenn im Vorfeld zum Neuerteilungsverfahren ein „Aufhebungsverfahren“ durchgeführt wird, das eine erforderliche Eignungsüberprüfung beinhaltet. Dann wird die Sperrfrist verkürzt, zum Beispiel durch Tilgung dieser Eintragung, und in einem Antragsverfahren könnte problemlos eine neue Fahrerlaubnis erteilt werden. Kommt es nicht zu einem entsprechenden Antrag auf Aufhebung/Reduzierung der Sperrfrist, wird eine neue Fahrerlaubnis nach Ablauf einer bestimmten Sperrfristlänge nur nach einer Befähigungsprüfung erteilt.

Dieses Denkmodell würde für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis bedeuten, dass diese aufgrund einer festgestellten Nichteignung im Verwaltungsverfahren (im Gegensatz zur Generalvermutung der Nichteignung im Strafrecht) nach der Rechtsprechung des EuGH kein Anrecht auf Anerkennung einer Fahrerlaubnis haben, wenn die Fahrerlaubnis während einer Sperrfrist erteilt wurde. Natürlich sollte in diesen Fällen die Regelung des § 29 Abs. 5 FeV weiterhin bestehen bleiben, da dies dem „Aufhebungsverfahren“ entsprechen würde und damit die Gleichberechtigung gewährleistet ist. Vielleicht könnte man diese Überlegungen in die Reform des § 29 StVG integrieren, die ja noch nicht abgeschlossen ist. Dieses Denkmodell hätte natürlich zusätzliche Konsequenzen. Sperrfristen müssten in einem anderen Kontext auf die Dauer derselben angepasst werden. Ich möchte nur am Rande darauf hinweisen, dass wir im Ansatz eine ähnliche Regelung beim Entzug aufgrund von Krankheiten wegen der Regelungen des § 63 FeV haben. Warum ist zum Beispiel die Entziehung einer Fahrerlaubnis aufgrund der Nichtteilnahme an einem Aufbauseminar mit zehn Jahren belegt? Würde man diese Sperrfrist reduzieren, dann wäre gegebenenfalls ein Aufhebungsverfahren entbehrlich und es könnte eine neue Fahrerlaubnis nach Kursteilnahme erteilt werden. Grundlegend wäre natürlich eine entsprechende Regelung in § 4 StVG zu schaffen. Auch

hier sollte man im Zusammenhang mit der Punktereform über eine Verlängerung der sechs Monate in Bezug auf die oben angeführte Systematik nachdenken.

Dass dieses Denkmodell in der Konsequenz natürlich auch auf eignungsrelevante strafrechtliche Entscheidungen zu übertragen wäre, dürfte auf der Hand liegen. Es bleibt zu hoffen, dass man in die Vermeidung des Führerschein-Tourismus aufgrund der aktuellen Rechtsprechung ebenso viel Energie steckt wie in die Punktereform. Deren Erfolg ist im Hinblick auf die Verkehrssicherheit umstrittener als das Schließen der Tür für den Führerschein-Tourismus, wie der Fall Hofmann durch die erneute Entziehung einer Fahrerlaubnis im Jahr 2011 gezeigt hat.

Bleibt abschließend die Überlegung, welche Konsequenzen die Hofmann-Entscheidung nun für die Verwaltungsbehörden haben müsste. Legt man die Rechtsprechung des EuGH zugrunde, dann sind Feststellungsbescheide nur noch dann denkbar, wenn

- a) der deutsche Wohnsitz auf dem Führerschein steht (§ 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV),
- b) sich der Wohnsitzverstoß aufgrund von unbestreitbaren Informationen herleiten lässt, die (un)mittelbar vom Ausstellungsstaat herühren,
- c) die Fahrerlaubnis während der Sperrfrist erteilt wurde.

Im Verfahren nach § 30 Abs. 1 FeV sollten alle Fahrerlaubnisse, die nach Meinung des EuGH anzuerkennen sind, „umgeschrieben“ werden. Innerhalb dieses Antrages ist nach § 22 Abs. 2 Satz 3 FeV aufgrund der bekannten Fälschungen in vielen EU-Ländern eine Auskunft aus dem Fahrerlaubnisregister des erteilenden Mitgliedstaates einzuholen. In diesem Zusammenhang könnte bei Kenntnissen um einen Wohnsitzverstoß nach Artikel 12 der 3. Führerschein-Richtlinie unter Anwendung des Artikel 15 der 3. Führerschein-Richtlinie die entsprechenden Informationen an den Ausstellungsmitgliedstaat abgegeben werden mit der Bitte, den bei Antragstellung bekannten Wohnsitz mitzuteilen. In einzelnen Fällen hat dieses Verfahren zur Mitteilung von unbestreitbaren Informationen und der Anwendung von § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV geführt, beziehungsweise

zu vereinzelt Rücknahmen von ausländischen Fahrerlaubnissen durch den Ausstellungsmitgliedstaat. Dieses Verfahren kann natürlich nicht die grundsätzliche Problematik heilen, sondern ist nur der Versuch, ohne großen Aufwand in Einzelfällen entsprechende Informationen zu erhalten.

Abschließend sei noch auf die besondere Problematik der Untersagung von Fahrzeugen im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Fahrerlaubnisse hinzuweisen. Es stellt sich die Frage, ob diese mit der Anerkennung einer entsprechenden ausländischen Fahrerlaubnis aus dem Verkehrszentralregister zu tilgen sind. Formal gesehen sicherlich nicht, da die EU-Richtlinie sich im Zusammenhang mit der Anerkennung nach Artikel 2 Nr. 1 mit fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen beschäftigt. Sollte es zu einem Umschreibungsverfahren kommen, sollte meines Erachtens analog der deutschen Regelung im Neuerteilungsverfahren (Erteilung und Aufhebung der Untersagung) verfahren werden. Alles andere wären wieder uneffektive Nebenkriegsschauplätze, die das eigentliche Problem nicht regeln.

Ich hoffe auf eine baldige Anpassung unserer Rechtsnormen. Insbesondere habe ich die Hoffnung, dass sich der Verordnungsgeber schon innerhalb der Punktereform entsprechende Gedanken macht, zumindest im Zusammenhang mit der Änderung der §§ 4 und 29 StVG. Weitere Anpassungen sind leider nicht zu erwarten, da die klare Aussage des Leiters des verantwortlichen Referates, Dr. Albrecht, im Raum steht, dass innerhalb der Punktereform weder die Regelungen der Fahrerlaubnis auf Probe noch die §§ 11 bis 14 FeV im Zusammenhang mit Eignungsfragen integriert werden. Das ist eigentlich schade, wenn man bedenkt, wie viel Manpower in diesem Projekt steckt. Diese Manpower hätte man – zumindest intern – auch in ein Komplettpaket – und nicht nur in Bezug auf den Führerschein-Tourismus – investieren können. ■

Volker Kalus ist Leiter der Führerscheinstelle der Stadt Ludwigshafen und Dozent für Fahrerlaubnis-, Fahrlehrer- und Personenbeförderungsrecht.

